



elektronisches **A**bfall **N**achweis **V**erfahren

eANV wird **P**flicht

-Kurze Einführung und Rechtsgrundlagen-

Abfallbeauftragter/Dipl.- Ing. Uwe Beger

20./21. Januar 2010, Buhck/Wiershop



eANV wird Pflicht

-Kurze Einführung

-Rechtsgrundlagen



Einführung: eANV wird Pflicht

FÜR ?

- **Nachweispflichtige Abfälle gem. §43 (1) KrW-/AbfG:**
-Gefährliche Abfälle-

- Ausnahmen:
 - Eigenentsorgungen (2)
 - Rücknahme (3)
 - private Haushaltungen (4)
 - grenzüberschreitende Verbringung

- **Freiwillig** elektronische Nachweis- Registerführung **möglich** für nicht nachweispflichtige Abfälle



Einführung: eANV wird Pflicht

Was ändert sich zum 01.04.2010?

- Neue Formulare ([EN/SN](#), [BGS](#), [ÜNS](#)...) verwenden
- Nachweisdokumente (EN/SN; BGS/ÜNS; Anträge, Freistellungen...)
 - Elektronisch erstellen
 - Qualifiziert elektronisch signieren
 - Elektronisch übermitteln
- Empfangszugang (Postfach) eröffnen
- Register elektronisch führen
- Elektronische Registervorlage an Behörde (Bei Anordnung)



Einführung: eANV wird Pflicht

Wer ist betroffen?

- **Abfallerzeuger**
- Einsammler oder **Beförderer** (Transporteur)
- **Entsorger** (Zwischenlager, Lager, Behandler, Verwerter oder Beseitiger)
- **Abfallüberwachungsbehörden**
-



Rechtsgrundlagen: eANV

Nachweisverordnung (vom 20.10.2006)

- Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
- **Teil 2 Nachweisführung §2-22**
- Teil 3 Registerführung
- Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen
- Teil 5 Schlussbestimmungen



Nachweisverordnung

Teil 2 Nachweisführung §2-22

- Abschnitt 1 Vorabkontrolle
- Abschnitt 2 Verbleibskontrolle
- Abschnitt 3 Sonderfälle
- **Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung §17-22**



Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung §17-22

§ 17 Grundsatz

- **Nachweispflichtige und Überwachungsbehörden müssen**
 - einen **Empfangszugang** (elektronische Adresse) **eröffnen**
 - **Nachrichten** (Erklärungen, Anträge, Bestätigungen, Freistellungen...)
elektronisch erstellen und übermitteln
 - eine qualifizierte **elektronische Signatur verwenden**
(Bundessignaturgesetz)



Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung §17-22

§ 18 Kommunikation

- Nachweispflichtige und Überwachungsbehörden müssen
 - strukturierte Nachrichten versenden (XML Format)
 - standardisierte Schnittstellen verwenden

Beförderer müssen (zur Transportkontrolle) **mitführen**

- **Angaben aus dem BGS, ÜNS (Form nicht festgelegt)**
- **Entsorgungsnachweis** (wenn nur Papierform vorliegt, max. bis 31.03.2015)



Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung §17-22

§ 19 Signatur, Übermittlung

- Absatz 1: **Signaturzeitpunkt- und Reihenfolge** (wie bisher)

- Absatz 2: **Beförderersignatur verspätet möglich**

(spätestens vor Übergabe an Entsorger muss aber schriftlich vereinbart werden zwischen Erzeuger und Beförderer)

- Absatz 3: Übersendung EN durch Erzeuger an Erzeugerbehörde entfällt

Ausnahme: SN durch Sammler und EN bestätigt durch Fristablauf



Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung §17-22

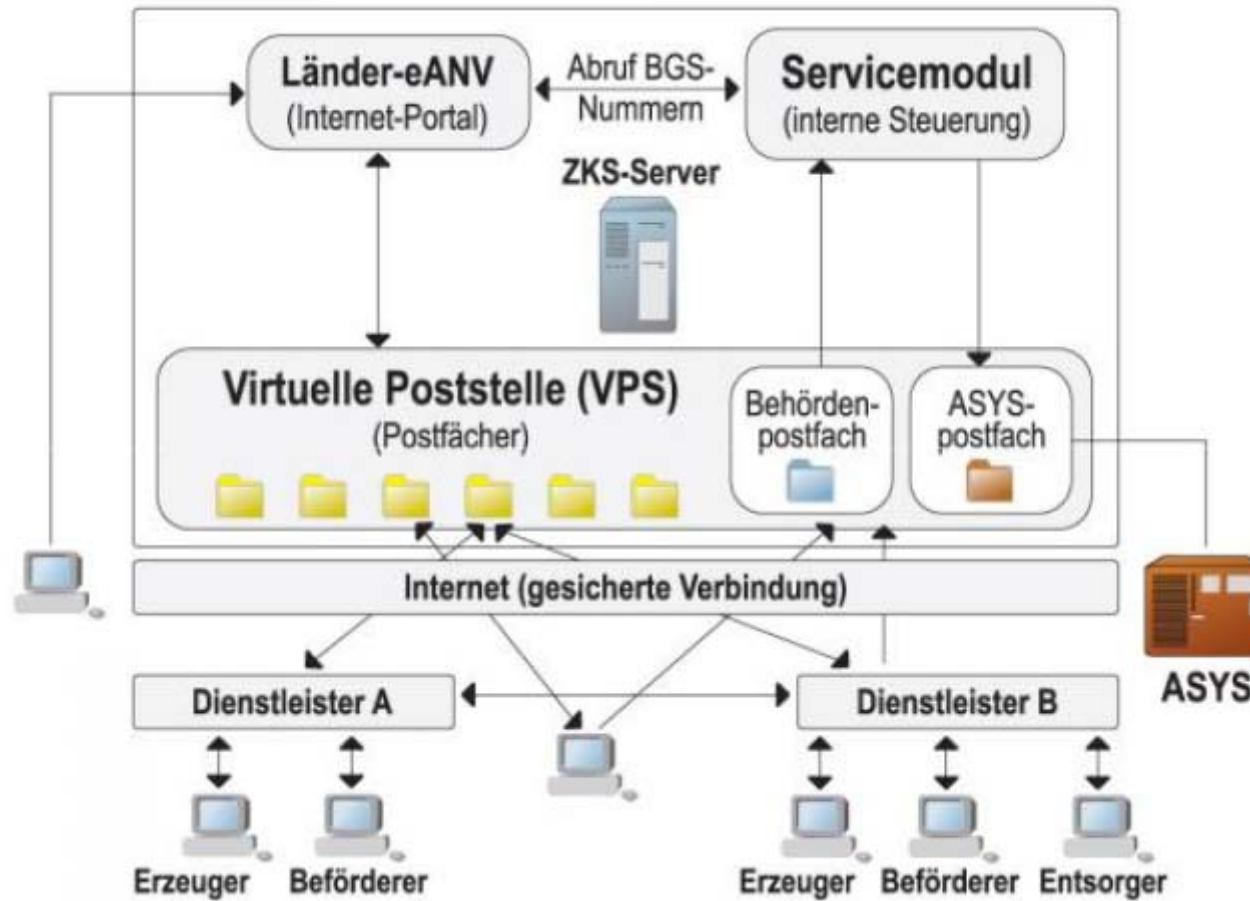
§ 20 Koordinierung

■ Die Länder stellen sicher, dass

- Übertragungsmöglichkeit eingerichtet wird (Vermittlungsstelle)
- Übertragungswege gegen Fremdzugriff gesichert sind (Verschlüsselung)
- Datenschutz gewährleistet wird (Daten werden nicht gespeichert)

■ Hierzu wurde die ZKS-Abfall (Zentrale-Koordinierungs-Stelle) eingerichtet

- Enthält VPS, Länder –eANV...
- Vergibt alle Kennnummern (BGS und ÜNS)





Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung §17-22

§ 21 Ausnahmen

- **Übernahmescheine** dürfen bei Sammelentsorgung **weiter in Papierform** geführt werden (ohne elektronische Übermittlung und elektronische Signatur), müssen aber ins elektronische Register des Sammler eingestellt werden
- **Bei Kleinmengen auch ÜNS in Papierform möglich**



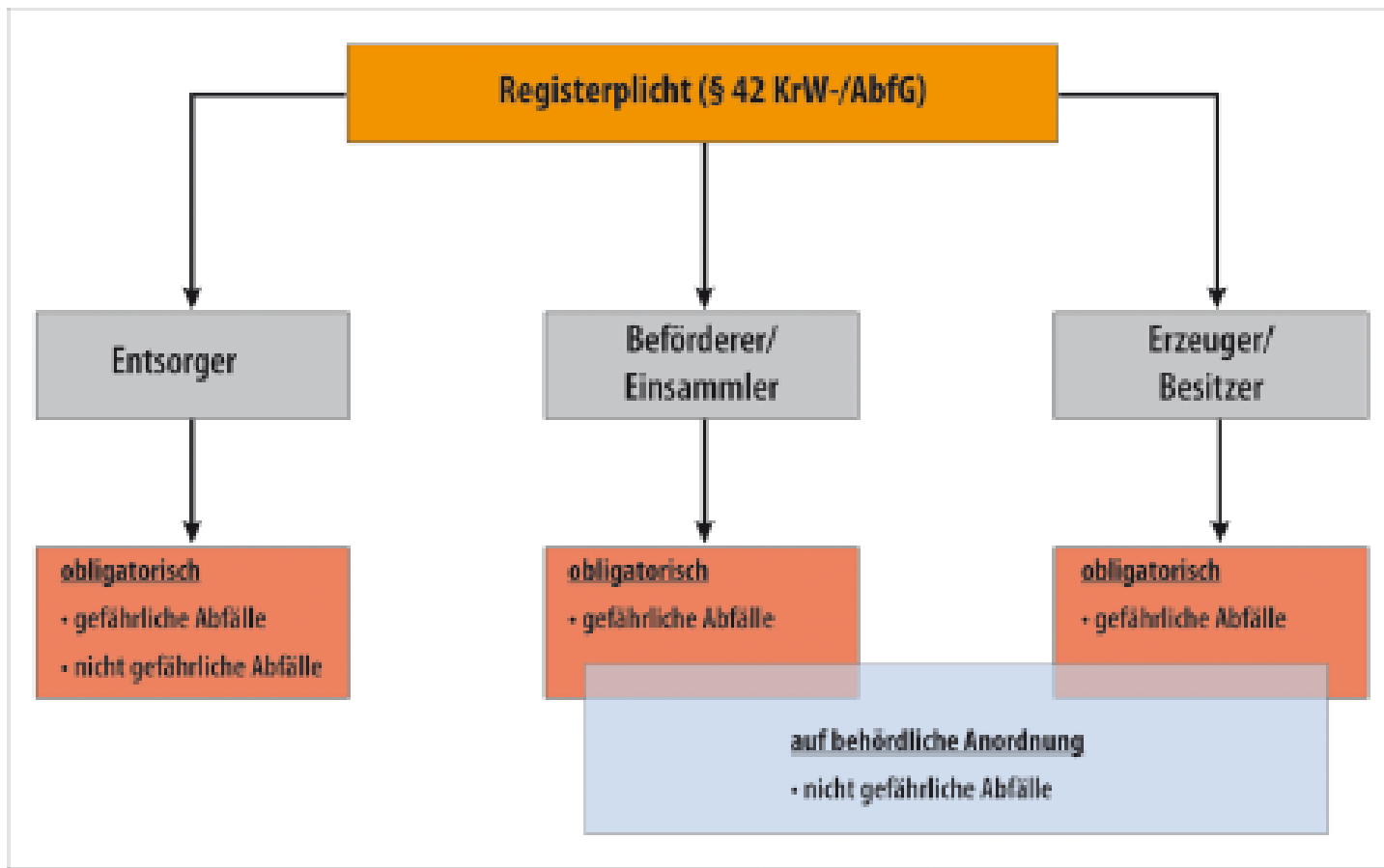
Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung §17-22

§ 22 Störung des Kommunikationssystems

- Führung von Papierformularen (Formblätter oder Quittungsbeleg, 1-fach)
- Nachträgliche elektronische Erfassung und Übermittlung
- Quittungsbeleg verbleibt bei Entsorger (Einstellung Register)
- Störung ist allen Beteiligten zu melden
- Behörde kann Sachverständigenuntersuchung anordnen (Wiederholung)



Teil 3 Registerführung §23-25





Teil 3 Registerführung §23-25

§ 23 Verpflichtung zur elektronischen Registerführung

§ 24 Führung des Registers (Form und Inhalt)

§ 25 ...elektronische Registerführung

■ Grundsatz (Abs.2):

Ist die elektronische Nachweisführung Pflicht so ist auch die elektronische Registerführung Pflicht.

■ Ausnahme (Abs.3):

ÜNS in Papierform durch Sammler elektronisch registrieren.



Behördliche Registeranforderung gem. § 42 (4) KrW-AbfG

Es werden absehbar 9 Registeranforderungsvarianten genutzt

- I. Zeitraum
- II. Zeitraum + 1..n Abfallschlüssel
- III. Zeitraum + 1..n Nachweisnummern
- IV. Zeitraum + Beförderernummer
- V. Zeitraum + Entsorgernummer
- VI. Zeitraum + Erzeugernummer
- VII. Zeitraum + 1..n Abfallschlüssel + Beförderernummer
- VIII. Zeitraum + 1..n Abfallschlüssel + Entsorgernummer
- IX. Zeitraum + 1..n Abfallschlüssel + Erzeugernummer



Übergangsbestimmungen §31

■ Stichtag 31.März 2015

Spätester Zeitpunkt für das Auslaufen papiergebundener EN/SN.

■ Stichtag 01.Februar 2011

Erzeuger und Beförderer müssen qualifiziert elektronisch signieren.

Bis dahin kann Quittungsbeleg (BGS/VE) unterschrieben werden.

Quittungsbelege nachträglich elektronisch durch Entsorger signieren und übermitteln.



Übergangsbestimmungen §31

- **Vorzeitiger Beginn der Nachweis- und Registerführung möglich**

Entsorger benötigt Zustimmung der Behörde (Abs. 1)

Zustimmung schließt Erzeuger, Beförder, Sammler ein

Diese müssen Auflagen der Zustimmung ebenfalls einhalten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.